

Urteil zu BSG 2013-01-13

In dem Verfahren BSG 2013-01-13

– Kläger –

gegen

den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland

– Beklagter –

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Joachim Bokor, Markus Kompa und Claudia Schmidt beschlossen:

Die Berufung gegen das Urteil SGMV 3/12 des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern wird zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Am 03.11.2012 fand in Groß Laasch bei der Landesmitgliederversammlung 2012.2 des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Piratenpartei Deutschland die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden statt.

Dem Wahlprotokoll zufolge entfielen im ersten Wahlgang bei einer Stimmgesamtheit von 60 Stimmen 29 Stimmen auf –A–. Nach § 10 II Satz 2 der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung Mecklenburg-Vorpommern¹ (im Folgenden: GO) gilt derjenige Kandidat als gewählt, „welcher die meisten Stimmen und eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält.“ Als Enthaltung gilt gemäß § 3 Abs. 4c Satz 2 GO sowohl die Abgabe keines als auch die eines ungültigen Stimmzettels.

Der Kläger erhob am 21.11.2012 Klage vor dem Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern. Dem Urteil des Schiedsgerichts zufolge beantragte der Kläger, „die Feststellung des Wahlleiters, nach der –B– von der Landesmitgliederversammlung zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden sei aufzuheben und dadurch zu ersetzen, dass –A– zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt worden sei.“

Der Kläger begründete seine Klage mit dem Vorwurf, im ersten Wahlgang zum stellvertretenden Vorsitzenden seien zwei der 60 abgegebenen Stimmen ungültig gewesen, jedoch entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 4c Satz 2 GO nicht als Enthaltung gewertet worden. Hierdurch seien sie zu Unrecht zur Grundgesamtheit dazugezählt worden.

¹ http://wiki.piratenpartei.de/MV:Landesparteitag/Geschaeftsordnung#.C2.A7_10_Wahlen

Das Landesschiedsgericht wies die Klage am 04.01.2013 zurück. Es führte aus, dass offen bleiben könne, ob ein Verstoß gegen § 3 Abs. 4c Satz 2 GO gegeben sei, da auch bei einer Grundgesamtheit von nur 58 Stimmen kein Kandidat im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit erreicht habe. Soweit der Antragsteller vermute, es habe möglicherweise weitere ungültige Stimmen gegeben, die unberücksichtigt geblieben seien oder die als ungültig gewerteten Stimmen seien möglicherweise doch nicht ungültig gewesen, handele es sich um reine Spekulationen, die eine erneute Auszählung nicht rechtfertigen könnten.

Am 13.01.2013 legte der Kläger per E-Mail Berufung beim Bundesschiedsgericht ein. Konkret beantragte er

1. die Feststellung des richtigen Wahlergebnisses;
2. hilfsweise die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Er begründet dies wie zuvor mit einem Verstoß gegen § 3 Abs. 4c Satz 2 GO. Außerdem sei das Landesschiedsgericht in seinem Urteil von einem Klageantrag ausgegangen, den er so nicht gestellt habe. Weiterhin habe er einen konkreten Verstoß gegen die GO der Mitgliederversammlung angeführt, was für eine Neuauszählung ausreiche.

Am 17.02.2013 nahm der Beklagte Stellung und beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Es bestehe Unklarheit über das Klageziel. Insbesondere sei unklar, ob der Kläger die gesamte Wahl oder nur Teile der Wahl, nämlich den ersten Wahlgang anfechte. Weiterhin sei der Kläger entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO nicht in seinen Rechten verletzt, da sich auch nach der Rechtsauffassung des Klägers am Ergebnis des ersten Wahlganges nichts verändere.

Das Schiedsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten ein schriftliches Verfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGO angeordnet.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingereicht. Die Formerfordernisse des § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO legt das BSG weit aus.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Der Kläger ist durch die Handlungen des Wahlleiters nicht in seinen Rechten als Mitglied der Piratenpartei verletzt worden.

Im Einzelnen

1. Dem Kläger fehlt es bereits an einer Antragsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO, da er nicht darlegt, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein. Nicht jeder mögliche Rechtsverstoß kann vor den Schiedsgerichten angegriffen werden, vielmehr müssen die Rechte des Klägers auch gerade durch den Rechtsverstoß verletzt werden (subjektive Rechtsverletzung). Hieran fehlt es vorliegend. – 2 / 3 –

Dem Kläger sind durch die Entscheidung des Wahlleiters, die ungültigen Stimmen zur Grundgesamtheit hinzuzuzählen, keinerlei Nachteile entstanden. Es ist unbestritten, dass auch nach Rechtsauffassung des Klägers im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Insofern kommt es auf die Frage, wie ungültige Stimmen zu werten sind, gerade nicht an.

2. Auch der vom Kläger behauptete Fehler des Landesschiedsgerichts hinsichtlich des Klageantrags vermag die Berufung nicht zu begründen, da auch nach dem vom Kläger in der Berufung geltend gemachten Klageantrag keine andere Entscheidung in Betracht kommt.

3. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, die eine Neuauszählung des ersten Wahlganges rechtfertigen. Vorliegend fehlt es bereits an einer substantiierten Rüge. Das Landesschiedsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für eine erneute Stimmauszählung eine konkrete Darlegung erforderlich ist, welcher wahlrechtliche Verstoß gerügt wird, und dass Tatsachen, auf die sich die Wahlanfechtung stützt, so genau angeführt werden, dass eine Prüfung des behaupteten Verstoßes überhaupt möglich ist. Wahlanfechtungen, die über nicht belegte Vermutungen oder bloße Andeutungen einer Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten Tatsachenvortrag enthalten, dürfen deshalb ohne weitere Ermittlungen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.

Es ist bereits fraglich, ob die Geschäftsordnung rechtlich relevant war, da gem. § 15 Abs. 1 PartG bei der Beschlussfassung eine einfache Mehrheit gegeben sein muss. Von dieser Regelung kann nur durch Satzung oder aufgrund eines Gesetzes abgewichen werden. Eine Regelung zur Zählung von Enthaltungen ist nach §§ 40, 32 BGB in der Satzung zu normieren (BGH, NJW 1987, 2430). Dessen ungeachtet vermag die mögliche Fehlanwendung des § 3 Abs. 4c Satz 2 GO entgegen der Ansicht des Klägers gerade keine Zweifel an der korrekten Auszählung zu begründen. Da gültige und ungültige Stimmen separat gezählt wurden, würde ein möglicher Verstoß gegen die GO keine Zweifel an der Korrektheit der Auszählung, sondern vielmehr an der Wertung des Auszählungsergebnisses begründen.